

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00077 vom 29. August 2002

ZH Sozialversicherungsgericht, 2002-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00077)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00077 du 29 août 2002

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00077 del 29 agosto 2002

## Erwägungen

### E. 1

Hinsichtlich des Sachverhalts kann auf die diesbezüglichen Ausführungen des hiesigen Gerichts in seinem Urteil vom 29. August 2002 verwiesen werden (Urk. 7/17), mit welchem die Sache an die SVA, IV-Stelle, zu ergänzenden Abklärungen zurückgewiesen wurde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der Folge liess die IV-Stelle die Versicherte beim A.\_\_\_\_ polydisziplinär abklären (A.\_\_\_\_-Gutachten vom 3. März 2004, Urk. 7/28). Mit Verfügung vom 27. April 2004 sprach sie ihr mit Wirkung ab Oktober 2000 eine halbe Rente zu (Urk. 7/7) und hielt daran nach erfolgter Einsprache des Vertreters der Versicherten (Urk. 7/6) mit Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2004 fest (Urk. 2).

### E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 50 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

1.3 Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66





Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin aktuell noch zugemutet werden kann, vermöggen die Ausführungen von Dr. C.\_\_\_\_ die Einschätzung von Dr. E.\_\_\_\_ nicht zu erschüttern.

#### **E. 2.4.4**

Zusammenfassend sind keine Gründe ersichtlich, um von den Einschätzungen des A.\_\_\_\_-Gutachtens vom 3. März 2004 abzuweichen. Somit ist in der angestammten Tätigkeit von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % auszugehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der rheumatologischen Befunde die Möglichkeit gegeben sein muss, vermehrt Pausen einzulegen.

#### **E. 3**

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (seit 1. Januar 2004: in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Gibt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1, 126 V 76 Erw. 3b/aa mit Hinweisen).

1.5. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b.cc).

Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 f. Erw. 1c, je mit Hinweisen).

2.

2.1 Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass der Beschwerdeführerin gestattet auf die Ergebnisse des A. -Gutachtens in der angestammten Tätigkeit noch eine 50%ige Restarbeitsfähigkeit zuzumuten sei, was zu einer Invalidität von 50 % und einer halben Rente führe (Urk. 2 S. 3 f., Urk. 7/7).

### E. 3.1

Hinsichtlich des Einkommensvergleichs ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die Beschwerdeführerin noch genau die Hälfte des Valideneinkommens erzielen könne, da sie in der angestammten Tätigkeit noch zu 50 % arbeitsfähig sei (Urk. 7/21 S. 2).

3.2 Vor den durch die Unfälle vom 20. August 1998 und 17. Februar 1999 ausgelösten gesundheitlichen Beschwerden war die Beschwerdeführerin hauptsächlich als Lehrerin bei der F. angestellt (Urk. 7/92). Aufgrund der anhaltenden Beschwerden beschloss der G. am 7. März 2000 die vollumfängliche Pensionierung der Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen per 29. Februar 2000 (Urk. 7/95). Die Beschwerdeführerin war seither nicht mehr bei der F. angestellt, auch nicht mit reduziertem Pensum, so dass bei der Ermittlung der Invalidität nicht auf die Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verzichtet werden kann. Es ist somit konkret zu ermitteln, was die Beschwerdeführerin bei einem Pensum von 50 % einkommensmässig erzielen könnte. Entgegen den Ausführungen des Vertreters der Beschwerdeführerin erscheint es dabei nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin auch wieder beim F. zu einem reduzierten Pensum angestellt wird. Bei der ärztlichen Einschätzung (Pensionierung) handelt es sich ja lediglich um eine Momentaufnahme, welche sich im Laufe der Zeit verändern und zu einer Neueinschätzung der Situation führen kann. Damit ist aber keinesfalls gesagt, dass die Beschwerdeführerin genau die Hälfte des seinerzeit erzielten Einkommens erwirtschaften kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend führt dies zur Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur korrekten Durchführung des Einkommensvergleichs.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Urs Burkhardt
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Winterthur Versicherungs-Gesellschaft, Direktion Zürich, Brandschenkestrasse 24 8039 Zürich

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.